

Außerordentliche Kündigung mit sozialer Auslauffrist

KGH.EKD I-0124/H25-03, 6.7.2004

Der Leitsatz zum Beschluss des KGH.EKD I-0124/25-03 vom 6. Juli 2004 lautet:

Eine Dienststelle kann den Arbeitsvertrag eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung nicht nach § 21 Abs. 3 MVG.EKD ordentlich kündigen, wenn kein wesentliche Teil der Dienststelle von der Stilllegung betroffen ist. Dies gilt auch dann, wenn die Weiterbeschäftigung des Mitgliedes der Mitarbeitervertretung unmöglich ist und das Arbeitsverhältnis deswegen "inhaltsleer" ist.